

Dr. Alexandra Schwarz
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

- ausschließlich per E-Mail -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/906

A15

12.10.2023

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 18.10.2023
Ferienbetreuung an Förderschulen
Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Anhörung „Ferienbetreuung an Förderschulen“ des Ausschusses für Schule und Bildung am 18.10.2023 bedanke ich mich. Gerne nehme ich wie folgt vorab schriftlich Stellung:

Verantwortung für Angebote von Ferienbetreuung an gebundenen Ganztagsförderschulen der Landschaftsverbände

In seinem Bericht „Ferienbetreuung an Förderschulen“ vom 04.09.2023 (Landtagsdrucksache 18/1548) führt das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) aus, dass Angebote von Ferienbetreuung an Förderschulen im Verantwortungsbereich der kommunalen Schulträger lägen, die in Selbstverwaltung über Ausgestaltung dieser Angebote als freiwillige Leistungen entscheiden.

Hierzu merken wir klarstellend an, dass es keine Verpflichtung der Landschaftsverbände als kommunale Schulträger in Nordrhein-Westfalen gibt, an ihren Förderschulen im gebundenen Ganztags Angebote der Ferienbetreuung vorzuhalten.

Verfügbarkeit von Ferienangeboten für Schüler*innen gebundener Ganztagsförderschulen

Eine gleichberechtigte Teilhabe der Schüler*innen der Förderschulen der Landschaftsverbände in allen gesellschaftlichen Bereichen ist den Landschaftsverbänden als Schulträgern ein zentrales Anliegen. Für einen gleichberechtigten Zugang von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarfen, chronischen Erkrankungen und/oder Behinderung zu Ferienangeboten - ob an Förderschulen oder im Gemeinsamen Lernen - muss sichergestellt sein, dass auch die konkreten Bedarfe dieser Schüler*innen berücksichtigt werden.

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass die Landesregierung mit dem Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ erstmalig auch diese Zielgruppe in den Blick nimmt, die bisher nur sehr eingeschränkten Zugang zu Ferienbetreuungsmaßnahmen hatte.

Seitens der Elternschaft dieser Schulen gibt es regelmäßige Nachfragen hinsichtlich der Thematik, da der Bedarf an einer Umsetzung von Betreuungsangeboten in den Ferien auch für ihre Kinder verständlicherweise groß ist. Wir weisen daher mit Blick auf die Elternschaft unserer Förderschulen darauf hin, dass derzeit regional nur in Einzelfällen geeignete kommunale Angebote vorhanden sind.

Modellhafte Ferienangebote der Landschaftsverbände

Aktuell gibt es an den gebundenen Ganztagsförderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände, d. h. insbesondere an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, an denen Schüler*innen mit häufig schweren und mehrfachen Behinderungen und Krankheitsbildern beschult werden, in der Fläche keine regelhaften Ferienangebote in Kooperationen mit freien Trägern. Hintergrund war und ist insbesondere eine fehlende auskömmliche Finanzierung. Beide Landschaftsverbände haben auf freiwilliger Basis und modellhaft Angebote der Ferienbetreuung an ihren gebundenen Ganztagsförderschulen finanziert, umgesetzt und ausgewertet, mit dem Ziel, fundierte Angaben zu den notwendigen Modalitäten der Umsetzung in der Praxis und verlässliche Kostenschätzungen für die Ferienbetreuung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung zu erhalten.

Die Kosten für Ferienangebote an Förderschulen und insbesondere an Ganztagsförderschulen des Förderschwerpunktes Körperliche und motorische Entwicklung übersteigen die Kosten für Ferienangebote an allgemeinen Schulen erheblich. Insofern ist aus Sicht der Landschaftsverbände festzustellen, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel (8.500 EUR pro Schule / Schuljahr) nicht auskömmlich sind, um ein Ferienangebot für Kinder und Jugendlichen mit sehr spezifischen Bedarfen zu

implementieren. Die Auswertungen seitens der durch die beiden Landschaftsverbände jeweils modellhaft durchgeführten Ferienangebote zeigen für eine Gruppe von max. 8 bis 12 Kindern pro Woche durchschnittliche Kosten in Höhe von 10.000 Euro auf. Hinzu kommen notwendige personelle Ressourcen für die Entwicklung, Organisation und Durchführung von Ferienprogrammen. Zu den Modellprojekten der Landschaftsverbände und den entsprechenden Auswertungen im Detail wird auf die öffentlichen Vorlagen zur DS 15/883 (LVR) und zur DS 15/1487 (LWL) verwiesen.

Anforderungen an Ferienangebote für Schüler*innen gebundener Ganztagsförderschulen

Die Gründe für die entstehenden Kosten der Ferienangebote liegen auf der Hand, denn an gebundenen Ganztagsförderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bedarf es einer Ferienbetreuung, die den Ansprüchen der vulnerablen Schülerschaft dieser Schulen gerecht wird. Die Kinder und Jugendlichen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf sind auch bei der Teilnahme an einem Ferienangebot zwingend auf eine bedarfsgerechte Versorgung, insbesondere auf die notwendigen pflegerischen und therapeutischen Leistungen, angewiesen.

Im Schulalltag wird die Grundpflege und die spezielle Behandlungspflege von Pflegepersonal des Schulträgers übernommen (examinierte Pflegekräfte, unterstützt durch Pflegehilfskräfte), das während der Schulferien grundsätzlich nicht zur Verfügung steht. Demnach muss bei der Durchführung eines bedarfsdeckenden Ferienangebotes ein externer freier Träger ebenso Personal mit den entsprechenden Qualifikationen einbringen oder ein zusätzlicher externer Pflegedienst organisiert werden. Des Weiteren ist auch insgesamt ein höherer Personalschlüssel für die Betreuung und Begleitung nötig, der das regelhaft hohe Maß an Unselbstständigkeit der betreuten Kinder und Jugendlichen widerspiegelt (ca. 2-3 Kinder je betreuender Person). Hinzu kommt die Beförderung der teilnehmenden Schüler*innen, die ein wesentlicher Gelingensfaktor für das Angebot ist.

Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung erfordern es, dass Pflege, Therapie, Assistenzen und Beförderung nicht nur bei der Organisation und Durchführung der Maßnahme, sondern auch bei der finanziellen Förderung konsequent mitgedacht werden.

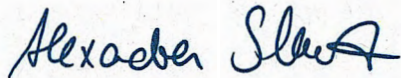
Angebote der Ferienbetreuung als Implikation des Ganztagsförderungsgesetzes

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass die Förderrichtlinie „Zuwendungen für die Durchführung von Ferienprogrammen an gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung“ lediglich übergangsweise für die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung eingerichtet wurde und grundsätzlich

unabhängig vom Rechtsanspruch im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes zu sehen ist. Für weitere Ausführungen zu den Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes auf die Förderschulen verweise ich an dieser Stelle gerne auf das Implikationspapier des LVR, das dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen einen hilfreichen Beitrag im weiteren Verfahren zur Gestaltung von Angeboten der Ferienbetreuung an Förderschulen leisten zu können und stehen für einen weitergehenden Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Alexandra Schwarz
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Köln, 07.09.2023

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter: Implikationen für die LVR-Förderschulen und den LVR als Schulträger

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überregionaler Schulträger von 38 Förderschulen, zwei Klinikschulen und einem Berufskolleg (Fachschulen des Sozialwesens) begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Die gemeinsame Betreuung aller Kinder und Jugendlichen leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass alle Kinder die gleichen Chancen auf eine gute Bildung, Förderung und Betreuung erhalten.

1 Zeitnahes Ausführungsgesetz zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

In NRW ist eine Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter an offenen und gebundenen Ganztagschulen zu erwarten. Aus diesem Grunde ist möglichst kurzfristig ein entsprechendes Ausführungsgesetz notwendig, von dem insofern auch die Klärung der Zuständigkeiten und der Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe und freien Trägern erwartet wird.

Von Nöten sind verbindliche, rechtlich verankerte Qualitätsstandards für die ganztägige Förderung. Diese sind nicht nur für eine angemessene, bedarfsorientierte Förderung und für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse der Kinder im Grundschulalter zwingend erforderlich. Sie bilden auch die Grundlage für die nötigen, zeitkritischen Planungs- und Umsetzungsprozesse. Dies beinhaltet u.a. die Suche nach Kooperationsträgern, eine bedarfsgerechte Personalentwicklung, die Organisation und Umstrukturierung der Räumlichkeiten, der Mittagessenverpflegung und den Schüler-spezialverkehr. Weiterhin sind entsprechende bauliche Vorhaben notwendig (z.B. Mensen, multifunktional nutzbare Räume), für deren Planung und Umsetzung ausreichende Vorlaufzeiten zu berücksichtigen sind.

Das Ausführungsgesetz sollte zudem eine GaFöG-konforme Regelung zu den maximalen Schließzeiten (max. vier Wochen pro Jahr) beinhalten, da so der Rechtsanspruch auf Betreuung auch in den Ferien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

für alle Eltern gleichermaßen gewährleistet wäre. Nur unter gesetzten adäquaten Rahmenbedingungen, in Form eines Ausführungsgesetzes des Landes, ist eine tatsächliche und umfängliche Partizipation aller Kinder und Jugendliche möglich, unabhängig vom Wohnort oder den sozialen Bedingungen, in denen sie leben. Um vorausschauend und nachhaltig planen und so eine qualitätsvolle Ganztagsförderung umsetzen zu können, benötigt der LVR frühestmögliche Klarheit über die Ausführung des GaFöG in NRW.

2 Situation von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Ganztagsförderung explizit berücksichtigen

Für einen gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Unterstützungsbedarf und/oder Behinderung zu Ganztagsangeboten – ob an Förderschulen oder im Gemeinsamen Lernen – muss sichergestellt sein, dass die Bedarfe aller Schüler*innen berücksichtigt werden. Ausgestaltung und Finanzierung der Ganztagsförderung müssen entsprechend an die Bedarfe der Schüler*innen angepasst sein. Der Ganztagsantrag an den LVR-Förderschulen braucht daher rechtsverbindliche Aussagen zur personellen Ausstattung sowie zur Qualifikation des Personals. Zur Sicherung der Qualität im Ganztagsantrag ist ein Fachkräfteangebot erforderlich, das vor allem den Ansprüchen der vulnerablen Schülerschaft, während der Schulzeiten, aber auch in den Ferienzeiten genügt und sich an die besonderen Bedarfe der Schüler*innen anpasst. Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung erfordern es, dass Pflege, Therapie, Assistenzen und Beförderung bei der Ganztagsförderung konsequent mitgedacht werden.

Weiterhin betrifft der aktuell vorgesehene Rechtsanspruch nur Kinder im Grundschulalter. Charakteristisch für alle LVR-Förderschulen mit einer Primarstufe ist jedoch die gemeinsame Beschulung mit Schüler*innen der Sekundarstufe I. An den LVR-Förderschulen mit OGS besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass hier auch die Stufen 5 und 6 an den Ganztagsangeboten teilnehmen können. Eine klare Grenze zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, wie an den allgemeinen Schulen, ist an Förderschulen pädagogisch nicht umsetzbar. Entsprechend sollte der Anspruch für Kinder mit Förderbedarf über die Primarstufe hinaus ausgeweitet werden, damit all jene Kinder von dem Rechtsanspruch profitieren, die diesen für ihre bestmögliche Förderung benötigen.

3 Fazit

Den LVR als Schulträger betrifft das GaFöG im hohen Maße, da unsere Schüler*innen gleichermaßen einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben werden und unsere Förderschulen diesen Anspruch derzeit nicht erfüllen, jedoch ab 2026/27 erfüllen müssen. Es besteht daher auch für den Schulbereich des LVR akuter Handlungsbedarf, zumal die Zahl der Schüler*innen mit Ganztagsanspruch steigen wird und darüber hinaus die Betreuungszeiten inklusive der Ferien derzeit nicht abgedeckt sind, um diesen Anspruch zu erfüllen. Verbunden mit dem Rechtsanspruch ist ein massiver Ausbau der bestehenden Ganztagsangebote, die sich auf die Betreuungs- und Ferienzeiten beziehen. Darüber hinaus müssen ggf. neue Ganztagsplätze geschaffen werden,

um einen ausreichenden Versorgungsgrad entsprechend der zu erwartenden Nachfrage ab dem Schuljahr 2026/27 sicherzustellen. Dass hierbei erhebliche einmalige sowie jährlich wiederkehrende Kosten entstehen werden, ist nicht grundsätzlich strittig.

Eine konkret bedarfsspezifische Ausgestaltung des Ganztagsbetreuungsangebotes ist insbesondere für Kinder und Jugendliche, die eine Förderschule besuchen, wichtig, damit sie im Sozialraum Schule Kontakte pflegen und gleichzeitig Bildung, Pflege, Therapie und pädagogische Betreuung erfahren können. Dies würde insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, aber auch Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen zugutekommen.

Ziel des LVR als Schulträger ist es daher, dass alle Schüler*innen gleichermaßen und unabhängig von ihrem individuellen Unterstützungsbedarf oder dem Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung vom Ganztagsanspruch profitieren können – und zwar an fünf Tagen in der Woche, acht Stunden täglich und in den Ferien.